



Abteilung Kind und Jugend

Ergolzstrasse 3, Postfach
4414 Füllinsdorf
www.bl.ch/akjb

Telefon 061 552 17 70
Direktwahl 061 552 17 89
Telefax 061 552 17 73
E-mail benjamin.shuler@bl.ch

Geht an:

Indizierende und anordnende Stellen BL
Heime ganze Schweiz
Pflegefamiliendienst
Fachstelle Jugendhilfe BS
Amt für Volksschulen BL
Stab Recht BKSD
Stab Controlling BKSD

Füllinsdorf, 14. Januar 2016 / bs

**Beiträge an Unterbringungen erst nach Kostengutsprache
Anpassungen Praxis ab März 2016**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gesuche um kantonale Beiträge an Unterbringungen in Pflegefamilien und Wohnheimen sind dem Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (Amt) vor Eintritt in die Pflegefamilie oder das Heim einzureichen. Bei Kriseninterventionen kann das Beitragsgesuch nach dem Eintritt eingereicht werden (§ 15 Abs. 2 und § 20 Abs. 2 Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe, SGS 850.15). Beiträge können grundsätzlich erst ab dem Zeitpunkt der Beitragsverfügung geltend gemacht werden. Ausgenommen sind Kriseninterventionen (§ 24 Abs. 3 Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe). Bei Heimunterbringungen holt die Verbindungsstelle des Standortkantons der Einrichtung bei der Verbindungsstelle des Wohnkantons die Kostenübernahmegarantie vor dem Eintritt der Person ein (Art. 26 Ziffer 1 IVSE vom 13.12.2002).

In der Praxis werden die oben aufgeführten Bestimmungen nicht immer konsequent eingehalten. Ein Teil der Beitragsgesuche wird erst nach dem Beginn des Aufenthaltes in einer Pflegefamilie oder einem Wohnheim beim Amt eingereicht. Dies hat fachliche und finanzielle Konsequenzen: Wenn ein Gesuch um Beiträge an Unterbringungen in Pflegefamilien oder Wohnheimen vom Amt abgelehnt wird, der Eintritt jedoch bereits erfolgt ist, muss das erst kürzlich platzierte Kind die Pflegefamilie oder das Heim vermutlich aufgrund fehlender Finanzierung wieder verlassen. Zudem sind die Kosten für die bereits erbrachten Leistungen der Pflegefamilie oder des Heims nicht gedeckt.

Um solche unschöne Situationen in Zukunft zu vermeiden, wird das Amt ab März 2016 seine Praxis anpassen und die oben erwähnten rechtlichen Grundlagen konsequent umsetzen. Ab diesem Zeitpunkt sind bei Erstgesuchen um Beiträge an Unterbringungen drei Varianten vorgesehen:

a.) Reguläre Beitragsverfügung

Im Idealfall werden sämtliche notwendigen Unterlagen vor Beginn der Unterbringung beim Amt eingereicht. Das Amt stellt – bei Bewilligung – die Beitragsverfügung sowie die Anerkennung als Pflegefamilie bzw. die Kostenübernahmegarantie ab dem Zeitpunkt des Beginns der Unterbringung aus. Diese Variante ist in jedem Fall zu bevorzugen, da sie sämtlichen involvierten Stellen und Personen die grösstmögliche Transparenz und Rechtssicherheit gewährt.

b.) Vorsorgliche Verfügung

Falls es nicht möglich ist, sämtliche Unterlagen vor Beginn der Unterbringung einzureichen, werden im Minimum folgende Dokumente vor Beginn der Unterbringung eingereicht: Beitragsgesuch sowie Indikation (bei privaten Unterbringungen mit behördlicher Unterstützung) oder Kopie Ent-

scheid KESB (bei behördlich angeordneten Unterbringungen). Bei geplanten Unterbringungen in Schul- oder Sonderschulheimen muss zudem eine Empfehlung für Sonderschulung seitens des Schulpsychologischen Dienstes oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie vorliegen. Das Amt prüft diese Unterlagen innert fünf Arbeitstagen und stellt – bei Bewilligung – eine vorsorgliche Verfügung aus. Diese Verfügung sichert zu, dass der Kanton Beiträge an die geplante Fremdunterbringung gewährt. Diese vorsorgliche Verfügung ist in der Regel auf drei Monate befristet. Wenn innert dieser Frist die übrigen notwendigen Unterlagen (Berechnung der Kostenbeteiligung, Gesuch um Kostenübernahmegarantie, Unterlagen Pflegefamilie etc.) eingereicht werden, stellt das Amt die Beitragsverfügung sowie die Anerkennung als Pflegefamilie bzw. die Kostenübernahmegarantie aus.

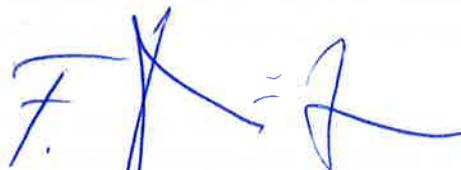
Bitte beachten Sie: **Beiträge werden neu erst frühestens ab dem Ausstelldatum der Beitragsverfügung bzw. der vorsorglichen Verfügung gewährt.** Die Auszahlung der Beiträge an Heime erfolgt in der Regel ab Ausstelldatum der vorsorglichen Verfügung, sofern uns die Berechnung der Kostenbeteiligung vorliegt, ansonsten sobald uns die Berechnung der Kostenbeteiligung vorliegt. Die Auszahlung der Beiträge an Pflegefamilien erfolgt in der Regel ab Ausstelldatum der vorsorglichen Verfügung.

c.) Krisenintervention

Bei einer Krisenintervention kann ein Kind auch ohne Beitragsverfügung oder vorsorgliche Verfügung des Amtes untergebracht werden. Das Amt ist über eine Fremdunterbringung im Rahmen einer Krisenintervention zu informieren, die Unterlagen sind innert **vier Wochen** nachzureichen. Eine Krisenintervention ist insbesondere indiziert bei plötzlichem und unerwartetem Ausfall der Eltern (Unfall, plötzliche Erkrankung, Tod), bei akuter Gefährdung des Kindes (Misshandlung, Vernachlässigung) oder bei akuter Fremd- oder Selbstgefährdung des Kindes / Jugendlichen. Bei Kriseninterventionen werden Beiträge ab dem Zeitpunkt des Beginns der Unterbringung gewährt.

Für die indizierenden Stellen sowie die Pflegefamilien und Heime heisst dies: Keine Platzierung bzw. Aufnahme eines Kindes ohne Vorliegen einer Beitragsverfügung oder vorsorglichen Massnahme! Ausgenommen sind Kriseninterventionen.

Wir sind überzeugt, dass wir mit diesem pragmatischen Vorgehen den fachlichen, finanziellen und rechtlichen Anforderungen gerecht werden. Bei Fragen zur angepassten Praxis steht Ihnen Benjamin Shuler, 061 552 17 89, benjamin.shuler@bl.ch, gerne zur Verfügung.



Franziska Gengenbach-Jungck
Dienststellenleiterin

Freundliche Grüsse



Benjamin Shuler
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Beilage: Ablaufschemata Reguläre Beitragsverfügung, Vorsorgliche Verfügung und Krisenintervention